

REGIONALGESETZ VOM 20. NOVEMBER 1999, NR. 6

Weitere Änderungen zu den Regionalgesetzen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge¹

I. KAPITEL

Geburten- und Betreuungsgeld

Art. 1 - Verlängerung der Fristen - (1) Die in Art. 2 Abs. 3 und 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 vorgesehene Frist von hundertachtzig Tagen wird auf zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

(2) Der in Art. 2 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 vorgesehene Termin des 30. Juni 1999 wird auf achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

Art. 2 - Übergangsbestimmungen - (1) Bei Geburten, Adoptionen und Anvertrauungen zur Betreuung vor der Adoption, die nach dem hundertachtzigsten Tag nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 und innerhalb neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten bzw. erfolgen, stehen den Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4, eingeführt mit Art. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6, erfüllen, die in Art. 10 und in Art. 18 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 vorgesehenen Vorsorgeleistungen zu, sofern sie den diesbezüglichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

¹ Im ABl. vom 23. November 1999, Nr. 52, Beibl. Nr. 2.

eingereicht und die festgelegten Beiträge ab dem Jahre 1998 eingezahlt haben.

(2) Die aufgrund der Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 eingereichten Anträge, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückgewiesen worden waren, weil die in Art. 2 Abs. 3 und 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 vorgesehenen Voraussetzungen im Hinblick auf die Dauer der Versicherungs- und Beitragszeit nicht erfüllt waren, werden innerhalb sechzig Tagen nach dem Eingang eines diesbezüglichen Antrags der betreffenden Person erneut bearbeitet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

(3) Bei Geburten, Adoptionen und Anvertrauungen zur Betreuung vor der Adoption, die nach dem hundertachtzigsten Tag nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 erfolgt, werden die Beiträge, die in Anwendung des Art. 2 Abs. 3 und 4 und des Art. 5 desselben Regionalgesetzes in der vor Inkrafttreten des vorliegenden Regionalgesetzes geltenden Fassung bereits eingezahlt worden waren, innerhalb sechzig Tagen nach dem Eingang eines diesbezüglichen Antrags der betreffenden Person zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

II. KAPITEL

Freiwillige Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen

Art. 3 - Verlängerung der Fristen und Übergangsbestimmungen - (1) Die in Art. 7 Abs. 2 und 3 des Regionalgesetzes

vom 19. Juli 1998, Nr. 6 vorgesehene Frist von hundertachtzig Tagen wird auf zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

(2) Die aufgrund der Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 eingereichten Anträge, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen Ablauf der Fristen zurückgewiesen worden waren, werden innerhalb sechzig Tagen nach dem Eingang eines diesbezüglichen Antrags der betreffenden Person erneut bearbeitet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

III. KAPITEL

Finanzbestimmung

Art. 4 - Finanzbestimmung - (1) Der Ausgabenvoranschlag für die Zielsetzungen dieses Gesetzes beläuft sich auf insgesamt 10 Milliarden Lire.

(2) Die Ausgabe zu Lasten des Haushaltsjahres 1999 wird durch den im Kap. 1942 des Haushaltsvoranschlags eingetragenen Fonds gedeckt, der mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist.

(3) Die Ausgabe für die darauffolgenden Haushaltsjahre wird mit Haushaltsgesetz gedeckt, und zwar im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“.